

Jamal Badawi: ein muslimischer Mann für die Frauenrechte



Einleitung

Dr. Jamal Badawi ist ein Islamwissenschaftler ägyptischer Herkunft, der seit Jahrzehnten in Kanada lebt und seine Werke vorwiegend in englischer Sprache verfasst. Er schreibt grundsätzlich für die Menschen im Westen, um den Islam zu veranschaulichen und Vorurteile gegenüber dem Islam abzubauen.

Umfangreiche Informationen zu seiner Weltanschauung und zu seinen Schriften finden sich auf seiner Homepage, auf der auch seine Biografie zu finden ist¹. Hier im Folgenden möchte ich auf einige Texte des Islamgelehrten fokussieren, in denen er sich mit den Frauenrechten

¹ Vgl. hierzu die Webseite von Dr. Badawi, in der auch seine Biographie angeführt wird: http://jamalbadawi.org/index.php?option=com_content&view=category&layout=blog&id=2&Itemid=2: Dr. Jamal Badawi is an Egyptian born Muslim Canadian. He is a former professor who taught at a number of schools including the Sobey School of Business, Saint Mary's University in Halifax, Nova Scotia, where he taught in the Departments of Religious Studies and Management. He is a well-known author, activist, preacher and speaker on Islam. Dr. Badawi completed his undergraduate studies in Cairo, Egypt and his Masters and Ph.D. degrees at Indiana University in Bloomington, Indiana. Dr. Badawi is the author of many books and articles on Islam. In addition, he researched, designed and presented a 352 segment television series on Islam, which was shown in many local TV stations in Canada, the US and as well as other countries all over the world. Audio and video copies of this series are widely available throughout the world. This website, also, includes the transcribed text of these videos, which can be found under the ARTICLES tab. Dr. Badawi also actively participates in lectures, seminars and interfaith dialogues in North America. He was invited as a guest speaker in various functions throughout the world. Additionally, he is active in several Islamic organizations, including Islamic Society of North America (ISNA). He is the founder/chairman of the Islamic Information Foundation, which is a non-profit foundation seeking to promote a better understanding of Islam and the Muslims. Currently, he is the Vice-Chairman of the Islamic University. Dr. Badawi is the father of 5 and grandfather of 12 children."

und ihrer notwendigen Umsetzung vor allem auch im sozio-politischen Bereich auseinandersetzt. Ich übersetze einige Abschnitte aus seinem Büchlein „Die Gleichberechtigung der Geschlechter im Islam“ von 1995, das heute immer noch aktuell und „innovativ“ ist, weil die Umsetzung der islamischen Frauenrechte aufgrund der kriegerischen Auseinandersetzungen, des Unwillens der Politik, der fehlenden pädagogischen Programme für die Stärkung des weiblichen Bewusstseins und der schwierigen Wirtschaftslage immer noch auf sich warten lässt.

Ideologisch steht Dr. Badawi wie Abdulhalim Abu Shaqqa, der durch sein umfangreiches Werk *Tahir al-mara' fi ahd ar-risala* vor allem in der arabischen Welt Berühmtheit erlangte, den Muslimbrüdern nahe. Dr. Badawi betont die Wichtigkeit der koranischen Gleichberechtigung, wenn auch nicht Nivellierung der Geschlechter, auf der Grundlage der Schöpfungsgeschichte und der Hadith. Politisch setzt er sich sehr stark für die aktive Beteiligung der Frau an der islamischen Politik im Hier und Jetzt ein. Genau wie Abu Shaqqa spricht er von der sozio-politischen Pflicht und nicht nur vom Recht der Frau in der muslimischen Gesellschaft.

Der Autor engagiert sich auch intensiv für den interreligiösen Dialog. Ich finde, dass das Thema der Frauenrechte auch auf interreligiöser Ebene interessante Gemeinsamkeiten und Unterschiede erarbeiten kann.

Wie al-Qaradawi ist auch bei Jamal Badawi die Präsenz in den Medien von Bedeutung. Er hält Videovorträge, tritt im Fernsehen auf und betätigt sich auch in verschiedenen islamischen Organisationen, wie dem Canadian Council on American-Islamic Religions, im Fiqh Council of North America (FCNA), im European Council for Fatwa and Research (ECFR) und ist auch Mitglieder der nordamerikanischen Islamischen Gesellschaft (ISNA) und Gründer der Islamic Information Foundation.

Wie Hassan al-Banna, der Gründer der Muslimbruderschaft, betont auch Badawi in verschiedenen Artikeln die Bedeutung der Erziehung und der Aneignung von Wissen als Recht und Pflicht der Menschen², Frauen und Männer, und bleibt somit dem

² Vgl. hierzu seinen Artikel: Political System of Islam – Guiding Principles in Government, http://www.jamalbadawi.org/index.php?option=com_content&view=article&id=154:99-political-system-of-islam-guiding-principles-in-government&catid=21:volume-9-political-system-of-islam&Itemid=13, in dem Badawi anmerkt: “It was also indicated that learning is not only a right it is a responsibility and duty on people.” Zu Hassan al-Bannas sozio-politischem Projekt schreibt auch Muhammad Sameer Murtaza in Murtaza M. S., *Die ägyptische Muslimbruderschaft*, Verlag rotation, Berlin 2011, S. 46: „Hasan Al-Banna, dieser einfache Lehrer, vermochte es, im Schatten der Besatzungsmacht seinen Landsleuten ihre Würde und ihren Stolz zurückzugeben, indem er sie mit

ursprünglichen pädagogischen Ideal des Gründers der Muslimbruderschaft treu. Diese auf den Intellekt und das Wissen fokussierte Haltung überträgt er dann auch auf den Diskurs über die Frau und die Notwendigkeit der Erziehung des weiblichen Geschlechts zwecks Mitgestaltung der muslimischen Gesellschaft und Politik. Ganz im Sinne der Hadith des Propheten (sas), nach der die Frauen die Schwestern der Männer sind, spiegelt er die Haltung von Zeynab al-Ghazali wieder, die sich zu den Frauenrechten im Islam wie folgt äußerte:

„Wenn die Frauen die Schwestern der Männer sind, wie eine Überlieferung des Propheten (sas) so schön sagt, dann verfehlen sei es der islamistische Umgang mit der Frage des Unterschieds als auch die (säkulare) Forderung, nach der die muslimischen Frauen ein geschlechtsspezifisches Problem haben, das Ziel“³.



Zaynab al-Ghazali

Vertrauen in die *qur'anische* Botschaft erfüllte. Der Glaube, dass der Islam die Lösung für alle Probleme der Ägypter sei, entfaltete eine bemerkenswerte und bis dahin einzigartige Dynamik, die tatsächlich im Bereich des Sozialwesens eine signifikante Verbesserung schuf“.

³ Vgl. hierzu: Hatem M., “In the Eye of the Storm: Islamic Societies and Muslim Women in Globalization Discourses”, in *Comparative Studies of South Asia, Africa and the Middle East*, 26 (1), S. 45.

Ausschnitte aus dem Werk „Die Gleichberechtigung der Geschlechter im Islam“



Quelle: pinterest tr

Die Grundprinzipien

Koran 4:135

O die ihr glaubt, seid fest in Wahrung der Gerechtigkeit und Zeugen für Allah, mag es auch gegen euch selbst oder gegen Eltern und Verwandte sein. Ob Reicher oder Armer, Allah hat über beide mehr Rechte. Darum folget nicht niederen Begierden, damit ihr billig handeln könnt. Und wenn ihr (die Wahrheit) verhehlet oder (ihr) ausweicht, dann ist Allah wohl kundig eures Tuns.

Koran 4:1

O ihr Menschen, fürchtet euren Herrn, Der euch aus einem einzigen Wesen erschaffen hat; aus diesem erschuf Er ihm die Gefährtin, und aus beiden ließ Er viele Männer und Frauen

sich vermehren. Fürchtet Allah, in Dessen Namen ihr einander bittet, und (fürchtet Ihn besonders in der Pflege der) Verwandtschaftsbande. Wahrlich, Allah wacht über euch.

Koran 9:71

Die gläubigen Männer und die gläubigen Frauen sind einer des andern Freund. Sie gebieten das Gute und verbieten das Böse und verrichten das Gebet und zahlen die Zakat und gehorchen Allah und Seinem Gesandten. Sie sind es, deren Allah Sich erbarmen wird. Wahrlich, Allah ist allmächtig, allweise.

Einleitung

الحمد لله والصلاة والسلام على رسول الله وعلى آله وصحبه ومن والاه

Das Thema der Gleichberechtigung der Geschlechter im Islam ist von Belang, relevant und aktuell. Debatten und Schriften zu diesem Thema nehmen zu und weisen **verschiedene** Perspektiven auf.

Die islamische Perspektive zum Thema ist die am wenigsten verstandene und die am schlechtesten durch Nicht-Muslime und auch durch gewisse Muslime präsentierte Perspektive. Die vorherrschenden einheimischen, kulturellen Praktiken in verschiedenen Teilen der Welt und die Tätigkeiten mancher Muslime tendieren dazu, falsche Wahrnehmungen der islamischen Perspektive geradezu zu verstärken⁴. Diese Probleme werden durch die Tendenz, gewisse **juristische** Auslegungen so zu behandeln, als würden sie mit dem Islam übereinstimmen, noch verstärkt.

Somit gibt es eine dringliche Notwendigkeit, dieses Thema **auf der Grundlage der primären Quellen des Islam neu zu betrachten**⁵. Dieses Büchlein ist eine Aufforderung zu einer solchen überfälligen Aufgabe.

⁴ Die Selbstbeteiligung der Muslime an ihrer eigenen Diskriminierung finde ich auch ein sehr wichtiges und unbequemes Thema, das in der politischen Erziehung und in der islamischen Politik von heute vor allem in Hinsicht auf die Stellung der Frau ernst genommen werden muss.

⁵ Wie auch bei den anderen im Folgenden präsentierten männlichen Autoren zum Thema der Frau und der Politik im Islam geht es im Wesentlichen darum, den Weg zurück zu den ersten Muslimen und zu den ursprünglichen Quellen des Islam zu beschreiten, um die wahre Stellung der Frau im Islam zu finden.

Einführung und Methodologie: der Islam und die kulturellen Praktiken

Wenn man über die islamische Position zu irgendeinem Thema schreibt, sollte man klar zwischen den normativen Lehren des Islam und der Vielfältigkeit der kulturellen Praktiken unterscheiden, die unter seinen Anhänger vorherrschen und die mit diesen Lehren übereinstimmen können, aber auch nicht. Die vorliegende Abhandlung behandelt die normativen Lehren des Islam mit Bezugnahme auf die Stellung und Rolle der Frauen in der Gesellschaft als Kriterium, mit Hilfe dessen man die Praxis der Muslime beurteilen und deren Übereinstimmung mit dem Islam bewerten kann⁶.



Die primären Quellen des Islam

Wenn es darum geht, zu identifizieren, was „Islamisch“ ist, ist es notwendig, eine klare Unterscheidung zwischen den **primären Quellen des Islam** – dem Koran und der Sunna des Propheten Muhammed (sas) (2) – und den rechtlichen Meinungen, die von den Gelehrten zu spezifischen Themen abgeleitet wurden, zu treffen⁷.

⁶ Die bekannte und so missachtete, wesentliche Unterscheidung zwischen dem Islam und den Muslimen führt uns Badawi gerade in einer Zeit vor Augen, in der Islamfeinde auf einer Seite und muslimische Extremisten auf der anderen Seiten das Thema „Frau im Islam“ so manipulieren und Muslime und Islam so vermischen und verwischen, dass die wahren „islamischen“ Frauenrechte vollkommen in den Hintergrund treten.

⁷ Somit unterscheidet Dr. Badawi nicht nur zwischen dem durch die Muslime gelebten, folkloristischen „Islam“ und dem wahren, im Koran und in der Sunna verankerten „Islam als

Auslegungsfaktoren

Der Prozess der Ableitung von Gesetzen aus den primären Quellen ist eine menschliche Funktion. Die Vermutung der Rechtsgelehrten kann daher wesentlich abweichen und von deren besonderen Zeitaltern, Zuständen und Kulturen abhängen. Natürlich genießen Meinungen und Bescheide von Menschen nicht die Autorität oder Endgültigkeit, die den primären Quellen, die Allah offenbart hat, zugeschrieben wird. Des Weiteren sollte die **Auslegung** der primären Quellen unter anderem Folgendes berücksichtigen:

1.- Den **Kontext** jeglicher Behauptung oder jeglichen Gebotes im Koran und in der Sunna.



Im Falle des Korans schließt dieser sei es den Kontext der untersuchten Sure und der untersuchten Verse als auch die allgemeine Perspektive des Islam, seine Lehren und seine Weltanschauung ein. Was die *Sunna* des Propheten betrifft, so findet dasselbe Prinzip Anwendung für ihre Texte.

2.- Das **Ereignis der Offenbarung**, d.h. der historische Hintergrund, der die ersten Gründe oder Ursachen, die der Offenbarung eines Teils eines Verses des Koran oder eines

Glauben und Doktrin“, sondern auch zwischen dem Islam als „Glauben und Gesetz“ und der Auslegung der primären Quellen des Islam durch die Rechtsgelehrten in der muslimischen Geschichte. Es ist Aufgabe der Islamwissenschaftler und im Bereich des islamischen Feminismus der Frauenrechtler stets zu überprüfen, ob eine rechtliche Meinung und somit auch Fatwas, u. ä. mit dem wahren Geist des Islam im Koran überstimmen oder nicht, bevor man ihr bzw. ihnen Glauben schenkt und sich daran hält.

Koranverses an den Propheten (sas) zugrunde liegen und bei der besseren Klärung seiner Bedeutung unterstützen können; und mit Bezugnahme auf die Sunna, das Ereignis oder die Begebenheit, welche die Behauptung oder Tätigkeit des Propheten verursacht haben.

3.- Die **Rolle der Sunna** in der Erklärung und Definition der Bedeutung des koranischen Textes.

Für die Muslime stellt die Sunna eine Art Offenbarung an den Propheten Muhammad (sas) dar, wenn auch nicht *verbatim*, wie es im Koran der Fall ist. Als solche ist die authentische Sunna nach dem Koran die zweite primäre Quelle der islamischen Lehren. Sie spielt eine bedeutende Rolle in der Definition, Erläuterung und Erarbeitung des Korantextes. Z.B. wird der zweite „Pfeiler“ des Islam, das Gebet, im Koran ohne Details angeführt, welche beschreiben, wie es durchgeführt wird. Solche Details wurden dem Propheten Muhammad (sas) mitgeteilt, um diese auf der Grundlage der Anleitungen des Engels Gabriels zu erklären.

Die Vernachlässigung oder Unkenntnis der Sunna können zu **schwerwiegenden Auslegungsfehlern** führen. In gewissen Fällen könnte die wörtliche oder lexikale Bedeutung eines Begriffs, der im Koran verwendet wird, nicht seine korrekte Bedeutung wiedergeben, wenn der Prophet (sas) nicht bezeichnet oder spezifiziert hätte, was damit gemeint ist. Fehler werden noch vervielfältigt, wenn eine fehlerhafte, wörtliche Bedeutung vom ursprünglichen, arabischen Text des Koran in eine andere Sprache **übersetzt** wird, die ihrerseits ihre eigenen Konnotationen für die verwendeten übersetzten Wörter aufweisen könnte.

Indem man der oben angeführten Methode folgt, wird das Thema der Gleichberechtigung der Geschlechter einfachheitshalber für den Leser unter den folgenden vier umfassenden Überschriften behandelt:

Kapitel 1: Der spirituelle Aspekt

Kapitel 2: Der wirtschaftliche Aspekt

Kapitel 3: Der soziale Aspekt

Kapitel 4: Der politische und rechtliche Aspekt

Es ist zu erhoffen, dass dieser bescheidene Beitrag, insha‘ Allah (wenn Gott will), eine Unterstützung bieten wird, um einen grundlegenden Bezugsrahmen für detailliertere Behandlungen dieser wesentlichen Thematik ausgehend von einer islamischen Perspektive bereitzustellen.

Der spirituelle Aspekt: Grundlagen der spirituellen und menschlichen Gleichberechtigung

1.- Gemäß dem Koran besitzen Männer und Frauen ein und **dieselbe menschliche, spirituelle Natur**.

Koran 4:1

O ihr Menschen, fürchtet euren Herrn, Der euch aus einem einzigen Wesen erschaffen hat; aus diesem erschuf Er ihm die Gefährtin, und aus beiden ließ Er viele Männer und Frauen sich vermehren. Fürchtet Allah, in Dessen Namen ihr einander bittet, und (fürchtet Ihn besonders in der Pflege der) Verwandtschaftsbande. Wahrlich, Allah wacht über euch.

Koran 7:189

Er ist es, Der euch erschuf aus einem einzigen Menschen, und von ihm machte Er sein Weib, dass er an ihr Erquickung finde. Und wenn er sie erkannt hat, dann trägt sie leichte Last und geht mit ihr herum. Und wenn sie schwer wird, dann beten beide zu Allah, ihrem Herrn: „Wenn Du uns ein gesundes (Kind) gibst, so werden wir wahrlich unter den Dankbaren sein.“

Koran 42:11

Der Schöpfer der Himmel und der Erde - Er hat aus euch selbst Gefährten für euch gemacht und Gefährten aus den Tieren. Dadurch vermehrt Er euch. Nichts gibt es Seinesgleichen; und Er ist der Allhörende, der Allsehende.

2.- Männer und Frauen sind beide die Empfänger des **„göttlichen Hauchs“**, weil sie mit ein und derselben menschlichen, spirituellen Natur erschaffen wurden. Denn, wie der Koran festlegt, erschuf Allah sie beide aus einer einzigen Person oder einer „einzigen Seele“ (*nafsin-waahidah*).

Indem er über die Größe dieses universellen, göttlichen Geschenks nachsinnt, legt der Koran fest:

Koran 32:9

Dann formte Er ihn und hauchte ihm von Seinem Geiste ein. Und Er hat euch Ohren und Augen und Herzen gegeben. Aber wenig Dank wisst ihr!

Mit Bezugnahme auf Adam, dem Vater beider, Männer und Frauen, berichtet der Koran, dass Allah den Engeln befahl, sich vor ihm (respektvoll) zu verbeugen:

Koran 15:29

Wenn Ich ihn nun vollkommen geformt und ihm von Meinem Geiste eingehaucht habe, dann fallet mit ihm dienend nieder.

3.- Allah hat beiden Geschlechtern eine **angeborene Würde** verliehen und Männer und Frauen gemeinsam zu den Beauftragten (Statthaltern) Allahs auf der Erde gemacht.

Koran 17:70

Wir haben doch wahrlich die Kinder Adams geehrt und sie über Land und Meer getragen und sie versorgt mit guten Dingen und sie ausgezeichnet, eine Auszeichnung vor jenen vielen, die Wir geschaffen.

Koran 2:30

Und als dein Herr zu den Engeln sprach: „Ich will einen Statthalter auf Erden einsetzen“, sagten sie: „Willst Du denn dort solche Wesen haben, die darauf Unfrieden stiften und Blut vergießen? - Und wir loben und preisen Dich und rühmen Deine Heiligkeit.“ Er antwortete: „Ich weiß, was ihr nicht wisst.“

4.- Der Koran beschuldigt die Frau weder für den „Fall des Mannes“, noch sieht er die Schwangerschaft und das Gebären von Kindern als Strafen für das „Essen vom verbotenen Baum“. Im Gegenteil: Der Koran beschreibt Adam und Eva als **gleich verantwortlich für die Sünden im Garten**, und sondert Eva nicht wegen ihrer Schuld aus. Er schätzt auch die Schwangerschaft und das Gebären von Kindern als notwendige Gründe für die Liebe und den Respekt der Kinder gegenüber ihren Müttern.

Koran 7:19-27

„O Adam, weile du und deine Frau in dem Garten und esset, wo immer ihr wollt, nur nähert euch nicht diesem Baume, sonst seid ihr Ungerechte.“ Doch Satan flüsterte *ihnen* Böses ein, dass er ihnen kundtun möchte, was ihnen verborgen war von ihrer Scham. Er sprach: „Euer Herr hat euch diesen Baum nur deshalb verboten, damit ihr nicht Engel werdet oder Ewiglebende.“ Und er schwor ihnen: „Gewiss, ich bin euch ein aufrichtiger Ratgeber.“ So verführte er *sie*⁸ durch Trug. Und als sie von dem Baume kosteten, da ward ihre Scham ihnen offenbar und sie begannen, sich in die Blätter des Gartens zu hüllen. Und ihr Herr rief sie: „Habe Ich euch nicht diesen Baum verwehrt und euch gesagt: "Wahrlich, Satan ist euch ein offenkundiger Feind"?“ Sie sprachen: „Unser Herr, wir haben wider uns selbst gesündigt; und wenn Du uns nicht verzeihst und Dich unser erbarmst, dann werden wir gewiss unter den Verlorenen sein.“ Er sprach: „Hinab mit euch; die einen von euch sind den anderen feind. Und es sei euch auf der Erde ein Aufenthaltsort und eine Versorgung auf Zeit.“ Er sprach: „Dort sollt ihr leben, und dort sollt ihr sterben, und von dort sollt ihr hervorgebracht werden.“ O Kinder Adams, Wir gaben euch Kleidung, eure Scham zu

⁸ Hier meint man Mann und Frau im Plural, und somit die gesamte Menschheit als Sünder, denen Allah dann verzeiht.

bedecken, und zum Schmuck; doch das Kleid der Frömmigkeit - das ist das Beste. Dies ist eins der Zeichen Allahs, auf dass sie (dessen) eingedenk sein mögen. O Kinder Adams, lasst Satan euch nicht verführen, wie er eure Eltern aus dem Garten vertrieb, ihnen ihre Kleidung raubend, auf dass er ihnen ihre Scham zeigte. Wahrlich, er sieht euch, er und seine Schar, von wo ihr sie nicht seht. Denn siehe, Wir haben die Teufel zu Freunden derer gemacht, die nicht glauben.

Mit Bezugnahme auf **Schwangerschaft und das Gebären von Kindern** führt der Koran an:

Koran 31:14

Und Wir haben dem Menschen für seine Eltern ans Herz gelegt - seine Mutter trug ihn in Schwäche über Schwäche, und seine Entwöhnung erfordert zwei Jahre -: „Sei dankbar Mir und deinen Eltern. Zu Mir ist die Heimkehr“.

Koran 46:15

Wir haben dem Menschen Güte gegen seine Eltern zur Pflicht gemacht. Seine Mutter trug ihn mit Schmerzen, und mit Schmerzen gebar sie ihn. Und ihn zu tragen und ihn zu entwöhnen erfordert dreißig Monate, bis dann, wenn er seine Vollkraft erlangt und vierzig Jahre erreicht hat, er spricht: „Mein Herr, sporne mich an, dankbar zu sein für Deine Gnade, die Du mir und meinen Eltern erwiesen hast, und Rechtes zu wirken, das Dir wohl gefallen mag. Und lass mir meine Nachkommenschaft rechtschaffen sein. Siehe, ich wende mich zu Dir; und ich bin einer der Gottergebenen.“

5.- Frauen und Männer haben **ein und dieselben religiösen und moralischen Aufgaben und Verpflichtungen**. Alle Menschen sind persönlich verantwortlichen für die Auswirkungen ihres Handelns.

Koran 3:195

Ihr Herr antwortete ihnen also: „**Ich lasse das Werk des Wirkenden unter euch, ob Mann oder Frau, nicht verloren gehen**. Die einen von euch sind von den andern. Die daher ausgewandert sind und vertrieben wurden von ihren Heimstätten und verfolgt wurden für Meine Sache und gekämpft haben und getötet wurden, Ich werde wahrlich von ihnen hinwegnehmen ihre Übel und sie in Gärten führen, durch die Ströme fließen: ein Lohn von Allah, und bei Allah ist der schönste Lohn.“

Koran 4:124

Wer aber gute Werke tut, sei es Mann oder Frau, und gläubig ist: sie sollen in den Himmel gelangen, und sie sollen auch nicht so viel Unrecht erleiden wie die kleine Rille auf der Rückseite eines Dattelkernes.

Koran 33:35

Wahrlich, die muslimischen Männer und die muslimischen Frauen, die gläubigen Männer und die gläubigen Frauen, die gehorsamen Männer und die gehorsamen Frauen, die wahrhaftigen Männer und die wahrhaftigen Frauen, die standhaften Männer und die standhaften Frauen, die demütigen Männer und die demütigen Frauen, die Männer, die Almosen geben, und die Frauen, die Almosen geben, die Männer, die fasten, und die Frauen, die fasten, die Männer, die ihre Keuschheit wahren, und die Frauen, die ihre Keuschheit wahren, die Männer, die Allahs häufig gedenken, und die Frauen, die gedenken - Allah hat ihnen Vergebung und herrlichen Lohn bereitet.

Koran 57:12

Und (gedenke) des Tags, da du die gläubigen Männer und die gläubigen Frauen sehen wirst, indes (die Strahlen) ihres Lichts vor ihnen und zu ihrer Rechten hervorbrechen: „Frohe Botschaft euch heute! - Gärten, durch die Ströme fließen, darin ihr weilen werdet. Das ist die höchste Glückseligkeit.“

Das Kriterium der „Überlegenheit“

Der Koran ist sehr klar zum Thema der mutmaßlichen Überlegen- oder Unterlegenheit eines Menschen, ob Mann oder Frau:

Koran 49:13

O ihr Menschen, Wir haben euch von Mann und Frau erschaffen und euch zu Völkern und Stämmen gemacht, dass ihr einander kennen möchtet. Wahrlich, der Angesehenste von euch ist vor Allah der, der unter euch der Gerechteste ist. Siehe, Allah ist allwissend, allkundig.

Einige Anmerkungen zu diesem Vers könnten Unterstützung bieten, um die Grundlage der spirituellen und menschlichen Gleichberechtigung vor Allah aufzuzeigen:

- a. Der Beginn des Verses richtet sich nicht nur an Muslime, sondern an die gesamte Menschheit, unabhängig vom Geschlecht und den nationalen oder religiösen Hintergründen. Als solche ist dies eine universelle Erklärung an alle Geschöpfe von Seiten des Schöpfers aller⁹.
- b. Er sagt aus, dass es nur Einen Schöpfer der gesamten Menschheit gibt. Als solches gibt es keinerlei Anlasse für Argumente bezüglich der Überlegenheit auf der

⁹ Diese Gleichberechtigung aller Geschöpfe gilt unabhängig davon, ob die Geschöpfe an Allah glauben oder nicht und ganz selbstverständlich unabhängig von ihrer kulturellen und ethnischen Herkunft und von ihrem Geschlecht.

Grundlage dessen, dass einer von einem „übergeordneten“ Gott geschaffen wurde, da es nur Einen Einzigen Gott (Allah) gibt. Noch gibt es jegliche Grundlage für ein Kastensystem, das auf einigen basiert, die auf eine „andere“ Art und Weise als die anderen geschaffen wurden und daher überlegen sind. Wie der Prophet Muhammed (sas) erläuterte: „.... Ihr gehört alle zu Adam, und Adam wurde aus Staub geschaffen“. In diesem Prozess der Reproduktion gibt es keine Überlegenheit und auch keine Unterlegenheit; Könige und Arme, Männer und Frauen wurden alle aus dem geschaffen, was der Koran als „verächtliche Flüssigkeit“ beschreibt.

Unsere Schöpfung durch den Einen und Einzigen Schöpfer schließt unsere grundlegende Gleichheit gegenüber Ihm ein; Er ist für alle.

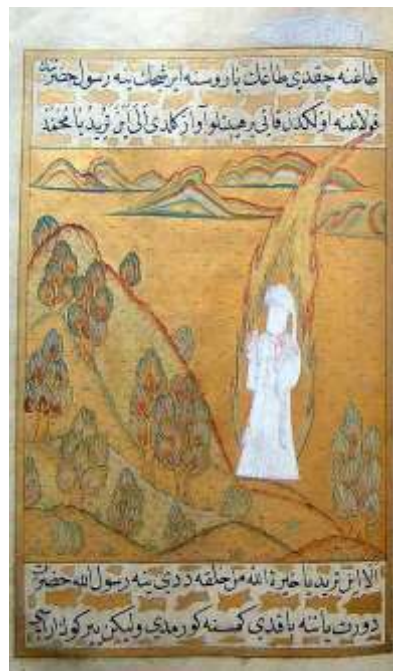


- c. Ein treues Geschöpf, dem Einen Gott ergeben und untertan zu ist: darin besteht der Kern der eigenen, wahren Spiritualität und Menschlichkeit. In diesem Aspekt findet das Wesen der Gleichberechtigung der Geschlechter seine tiefe Grundlage.
- d. Der Vers behauptet, dass alle Menschen *min dhakarín wa-untha* geschaffen sind, was wörtlich mit „aus dem Männlichen und Weiblichen“ übersetzt werden kann. Dies bedeutet in Paaren, wie der Koran an einer anderen Stelle explizit anführt (z.B. 78:8). Jede Komponente des Paares ist notwendig und wichtig wie die andere und daher gleichberechtigt mit dem und der anderen. Der Wortlaut dieses Verses wurde üblicherweise mit „aus einem (einzigem Paar) von Mann und Frau“ übersetzt, und dies mit Bezugnahme auf Adam und Eva. Dies gilt als Mahnung für die gesamte Menschheit, dass alle Menschen zur selben Familie gehören und auf gemeinsame

Eltern zurückgehen. Als solche sind sie gleich, als Brüder und Schwestern in dieser breiten und „sehr ausgedehnten“ Familie der Menschheit.

- e. Unterschiede in Hinsicht auf Geschlecht, Sprachen, ethnische Hintergründe und demzufolge auf religiöse Ansprüche stellen keineswegs die Grundlage für Überlegenheit oder Unterlegenheit dar. Die Auswirkung dessen, dass „wir uns alle gegenseitig kennenlernen“ (Koran 49:13), bedeutet, dass solche Unterschiede ein gewolltes Mosaik darstellen, das Allah erschaffen hat und das interessanter und schöner ist als eine einzige „Farbe“ oder ein „einziges Geschlecht“.
- f. Sehr bedeutend und relevant für das vorliegende Thema ist die klare, kategorische Behauptung, dass die ehrenvollste **Person** im Angesicht Allahs diejenige ist, die am frommsten und rechtschaffensten ist. Dies schließt jegliche andere Grundlage für die Überlegenheit, inklusive des Geschlechtes, aus.

6.- Nirgendwo behauptet der Koran, dass ein Geschlecht dem anderen überlegen sei. Einige Koranexegeten haben fälschlicherweise das arabische Wort *qiwamah* (Verantwortung für die Familie) mit dem englischen Wort „superiority“ (zu Deutsch: Überlegenheit) wiedergegeben. Der Koran klärt, dass die **einzige Grundlage für die Überlegenheit** einer Person über eine andere durch **Frömmigkeit** und **Rechtschaffenheit** gegeben ist und nicht durch Geschlecht, Hautfarbe oder Nationalität.



7.- Das Nichtvorhandensein von **Frauen als Propheten** oder „Botschafter von Allah“ in der Geschichte der Propheten ist auf die Anforderungen und das körperliche Leid, die

mit der Rolle der Botschafter und Propheten in Verbindung stehen und nicht auf jegliche Art geistlicher Unterlegenheit, die Frau zugeschrieben wird, zurückzuführen. Die Gesellschaften, an die die Propheten entsendet wurden, waren, inklusive der Israeliten, der vorislamischen Araber und anderer im weitesten Sinne patriarchalische Gesellschaften. Sie wären wahrscheinlich auf das Amt weiblicher Botschafterinnen Gottes weniger ansprechbar gewesen. Denn sie machten ja schon männlichen Botschaftern das Leben extrem schwer.

In diesem Kapitel wird klar, dass beide Geschlechter in Hinsicht auf Spiritualität und Geistlichkeit vor Allah gleichberechtigt sind. Es ist auch klar, dass wir in keiner primären Quelle des Islam (Koran und Sunna) jegliche Grundlage finden, welche die Überlegenheit eines Geschlechts über das andere rechtfertigen würde.



Menschliche Fehlinterpretationen, kulturell verankerte Meinungen und Manipulationen sind nicht kongruent mit den Lehren des Islam. Die vollkommene Gleichberechtigung bzw. Gleichstellung aller Menschen vor Allah ist jenseits jeglichen Zweifels. Diese Gleichberechtigung bzw. Gleichstellung sollte aber nicht mit der Rollendifferenzierung im Sinne der Kooperation und Komplementarität verwechselt werden. Das ist der Grund wofür Gleichberechtigung bzw. Gleichstellung ein treffender Begriff ist als „Gleichheit“.

Der wirtschaftliche Aspekt:

Das Recht auf den Besitz persönlichen Eigentums

Ein Aspekt der islamischen Weltanschauung besteht darin, dass **alles, was sich im Himmel und auf der Erde befindet, Allah gehört:**

Koran 2:284

Allahs ist, was in den Himmeln und was auf Erden ist; und ob ihr das, was in eurem Gemüt ist, kundtut oder verborgen haltet, Allah wird euch dafür zur Rechenschaft ziehen; dann wird Er vergeben, wem Er will, und strafen, wen Er will; und Allah hat die Macht, alles zu tun, was Er will.

Als solche „gehören“ jeglicher Reichtum und sämtliche Ressourcen am Ende Allah. Aber Allah hat mit Seiner Barmherzigkeit die Menschheit erschaffen, damit diese gemeinsam sein Statthalter auf Erden sei. Um die Menschheit dabei zu unterstützen, diese Statthalterschaft zu erfüllen, hat Allah das Universum dem Menschen zweckdienlich gemacht:

Koran 45:13

Und Er hat euch dienstbar gemacht, was in den Himmeln und was auf Erden ist; alles ist von Ihm. Hierin sind wahrlich Zeichen für Leute, die nachdenken.

Der obere und auch die anderen Koranverse **richten sich an die Familie der Menschheit**. Und da diese Familie **beide Geschlechter einschließt**, folgt daraus, dass das grundlegende Recht auf persönlichen Besitz von Eigentum (als Statthalter von Allah) in gleicher Weise für Männer und Frauen gilt. Detaillierter gesagt:

1.- Die Scharia (das islamische Gesetz) erkennt die vollkommenen **Eigentumsrechte der Frauen** vor und nach der Ehe an. Sie können nach ihrem Willen jegliche oder sämtliche Eigentumsüter kaufen, verkaufen oder mieten. Aus diesem Grunde dürfen die muslimischen Frauen nach der Heirat ihren Mädchennamen behalten (und in der Tat werden sie diesen auch traditionell behalten), was auf deren unabhängige Eigentumsrechte als rechtliche Entitäten hinweist.

Finanzielle Sicherheit und Erbrecht

2.- **Die finanzielle Sicherheit wird** den Frauen **zugesichert**. Ihnen steht auch nach der Ehe das Recht zu, unbegrenzte Ehegaben zu erhalten und aktuelle und zukünftige Eigentumsüter und Einkünfte für deren Sicherheit zu behalten. Eine verheiratete Frau muss keinen Betrag aus ihrem eigenen Eigentum und aus ihren eigenen Einkünften in den Haushalt investieren. Unter besonderen Umständen natürlich, z.B. wenn ihr Ehemann krank, verhindert oder arbeitslos ist, kann sie es für notwendig halten, ihre eigenen Verdienste oder Ersparnisse auszugeben, um das Notwendige für ihre Familie zu besorgen. Obwohl dies keine rechtliche Verpflichtung darstellt, stimmt dies mit der Gegenseitigkeit von Pflege, Liebe und Kooperation unter den Familienmitgliedern überein. Die Frau hat auch Anrecht auf die vollständige finanzielle Unterstützung

während der Ehe und der Wartezeit ('iddah) im Falle von Scheidung oder Witwenstand. Einige Rechtsgelehrte fordern zusätzlich ein Jahr Unterstützung für Scheidung und Witwenstand (oder bis die Frauen wieder heiraten, falls die neue Heirat vor dem Ablauf des Jahres erfolgt).



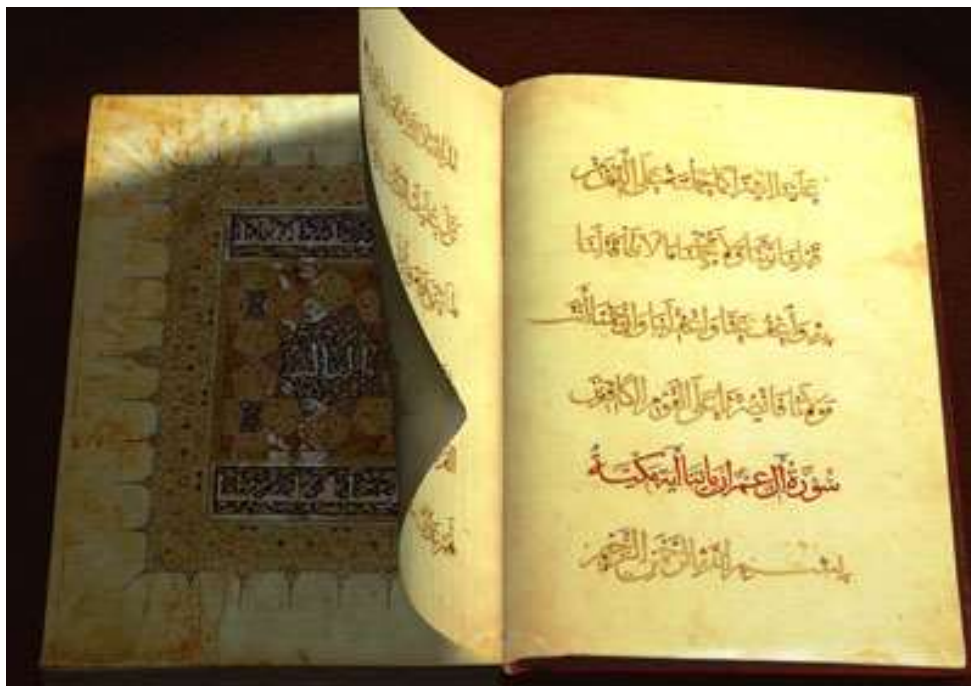
Eine Frau, die ein Kind in die Ehe bringt, hat Anrecht auf **den Kindesunterhalt** durch den Vater des Kindes. Im Allgemeinen wird der muslimischen Frau in allen Abschnitten ihres Lebens, als Tochter, Ehefrau, Mutter oder Schwester, Unterstützung gewährt. Die finanziellen Vorteile zu Gunsten der Frauen und nicht der Männer in der Ehe und Familie haben **ein soziales Gegenstück** in den Bestimmungen des Korans im Bereich der **Erbgesetze**, welche dem Mann, in den meisten Fällen, das doppelte Erbe zusprechen als einer Frau. Die Männer erben mehr, aber am Ende sind sie für deren weibliche Verwandte finanziell verantwortlich: für ihre Witwen, Töchter, Mütter und Schwestern. Frauen erben weniger, aber behalten ihren Anteil zwecks Investment oder finanzieller Sicherheit, ohne jegliche rechtliche Verpflichtung, jeglichen Anteil davon auszugeben, und dies nicht einmal für ihren Unterhalt (Essen, Kleidung, Wohnung, medizinische Versorgung, usw.).

Es sei darauf hingewiesen, dass Frauen in der vorislamischen Gesellschaft oft Erbgegenstand waren (vgl. dazu Koran 4:19). In einigen westlichen Ländern wurde, sogar noch nach dem Aufkommen des Islam, das gesamte Vermögen des

Verstorbenen/der Verstorbenen an seinen/ihren ältesten Sohn vererbt. Der Koran hingegen klärt, dass beide, Männer und Frauen, Anrecht darauf haben, einen besonderen Anteil des Vermögens ihrer verstorbenen Eltern oder nahen Verwandten zu erben:

Koran 4:7

Den Männern gebührt ein Anteil von dem, was Eltern und nahe Anverwandte hinterlassen; und den Frauen gebührt ein Anteil von dem, was Eltern und nahe Anverwandte hinterlassen, ob es wenig sei oder viel - ein bestimmter Anteil.



Arbeit

Was das **Recht der Frau auf die Arbeitssuche** angeht, so sollte vorab angeführt werden, dass der Islam ihre Rolle in der Gesellschaft als die einer Mutter und Ehefrau als die heiligsten und wesentlichste ansieht. Weder Dienstmädchen noch Babysitter können möglicherweise den Platz der Mutter als Erzieherin eines rechtschaffenen, komplexfreien und aufmerksam großgezogenen Kindes ersetzen. Eine so noble und vitale Rolle, die weitgehend die Zukunft der Nationen gestaltet, kann nicht als „Untätigkeit“ angesehen werden. Dies könnte als Erklärung dafür dienen, warum eine verheiratete Frau die Genehmigung ihres Mannes haben muss, wenn sie arbeiten möchte und ihr Arbeitsrecht nicht schon als Bedingung zum Zeitpunkt der Eheschließung vereinbart wurde.



Es gibt aber im Islam kein Gesetz, das den Frauen verbietet, Arbeit zu suchen, wenn eine Notwendigkeit dafür vorliegt, vor allem, wenn es um Arbeitsplätze geht, die bestens zur Natur der Frau passen und in denen die Gesellschaft die Frau am meisten braucht. Beispiele solcher Berufe sind Krankenpflegerin, Lehrerin (vor allem für Kinder), Medizin und soziale und gemeinnützige Arbeit. Des Weiteren gibt es keine Einschränkungen, in allen Bereichen von den weiblichen Talenten zu profitieren. Einige frühe Rechtsgelehrte, wie Abu Hanifah und Al-Tabari¹⁰, halten daran fest, dass eine

¹⁰ Vgl. hierzu diese Passage aus dem Werk von al-Tabari, zitiert von az-Zuhayli, VI, 483: „Es ist einer Frau erlaubt, Richterin in allen Angelegenheiten zu sein, da es ja auch gestattet ist, dass eine Frau ein Mufti sein kann. Daher sollte ihr auch erlaubt werden, Richterin zu sein“. Zu dieser Debatte bezüglich der Bekleidung des Richteramtes durch die Frau im Islam, vgl. diesen aufschlussreichen Artikel der malayischen Studentin Aishath Munezza vom 9. Mai 2010 auf: <http://rehendhi.wordpress.com/2010/05/09/appointment-of-female-judges-malaysia/>, aus dem ich einige Auszüge übersetzen möchte, die das Thema sehr treffend erklären: „In diesem Zusammenhang wird argumentiert, dass es in den muslimischen Ländern zulässig ist, weibliche Richter zu ernennen und dass der Hauptgrund dafür ist, dass es kein klar ausgesprochenes Verbot in den Hauptquellen des islamischen Gesetzes gibt ...“ Sie zitiert hierzu den vorherigen Präsidenten des Fatwa-Rates in Ägypten, Muhammad Hamed al-Gemel, der diesbezüglich auf die Notwendigkeit der Interpretation der zeitgenössischen Gelehrten hinweist. Das Geschlecht kann nicht dazu führen, dass Frauen, die qualifiziert sind, nicht Richterinnen werden können. Die Rechtsschulen von Shafi, Malik und Ibn Hanbal leiten das Verbot von Quran 4:34 ab. Nur Abu Hanifa lässt die Frau aufgrund von Koran 2:282 als Richterin zu. Al-Tabari und Ibn Hazm erlauben eine Richterin in allen Fällen in Anlehnung an Koran 9:71. Die soziokulturellen und androzentrischen Interpretationen vieler Gelehrter in der muslimischen Geschichte können somit nicht der Frau das Richteramt verwehren. So können auch isolierte Überlieferungen nicht dazu dienen, Regelungen daraus abzuleiten und diese als bindend festzulegen, um die Frau aus der Politik und dem öffentlichen Leben zu

muslimische Frau den Posten des Richters erhalten kann. Andere Rechtsgelehrte haben verschiedene Meinungen dazu. Auf jeden Fall ist kein Rechtsgelehrter in der Lage, im Koran oder in der Sunna **auch nur einen expliziten Text** zu finden, der der Frau kategorisch jegliche Art von rechtmäßiger Arbeitstätigkeit außer der des Präsidenten, das im folgenden Kapitel erläutert wird, verbietet. Umar, der zweite Kalif nach dem Propheten (sas), ernannte eine Frau (Um Al-Shifaa' bint Abdullah) zur Marktaufseherin¹¹, ein Posten, der heute dem des „Leiters der Verbraucherschutzabteilung“ entsprechen würde.

verdrängen. Alle Beispiele aus der frühen Geschichte des Islam beweisen die Präsenz der Frau in der Politik und im öffentlichen Leben, so die Autorin.

¹¹ Hierzu gibt es die folgende Beschreibung der Biografie dieser Frau in: *al-Isaba fi tamyiz as-sahaba*, Band 8, S. 201-203, herausgegeben von Dar al-Kutub al-Ilmiyah und Bin al-Ahtir, *Usd al-Ghaba*, Band 7, S. 162, herausgegeben von Dar al-Kutub al-Ilmiyah: vgl. hierzu: <http://shamela.ws/browse.php/book-9767#page-4114>:

الشفاء بنت عبد الله بن عبد شمس بن خلف بن شداد «3» بن عبد الله بن قرظ بن رزاح بن عدي بن كعب القرظية العدوية. وقيل خالد بدل خلف، وقيل صدّاد بدل شداد، وقيل ضرار، والدة سليمان بن أبي حثمة. قيل: اسمها ليلى، قاله أحمد بن صالح المصري. وقال أبو عمر: قال ابن سعد: أمها فاطمة بنت وهب بن عمرو بن عائذ بن عمران المخزومية، وأسلمت الشفاء قبل الهجرة، وهي من المهاجرات الأول. وبايعت النبي صلى الله عليه وسلم، وكانت من عقلاء النساء وفضلائهن، وكان رسول الله صلى الله عليه وسلم يزورها ويقبل عندها في بيتها، وكانت قد اتخذت له فراشا وإزارا ينام فيه، فلم يزل ذلك عند ولدها حتى أخذ منه مروان بن الحكم، وقال لها رسول الله صلى الله عليه وسلم: «علمي حفصة رقية النملة كما علمتها الكتابة» «4». وأقطعها رسول الله صلى الله عليه وسلم دارها عند الحكاكين بالمدينة، فنزلتها مع ابنتها سليمان، وكان عمر يقدمها في الرأي ويرعاها ويفضلها، وربما وآلاها شيئا من أمر السوق.

روى عنها حفيداهما: أبو بكر، وعثمان، ابنا سليمان بن أبي حثمة. انتهى كلامه.

روى عنها أيضا ابنتها سليمان، وأبو سلمة بن عبد الرحمن، وحفصة أم المؤمنين، ومولاها أبو إسحاق.

وفي المسند، من طريق المسعودي، عن عبد الملك بن عمير، عن رجل من آل أبي حثمة، عن الشفاء بنت عبد الله، وكانت من المهاجرات. أن رسول الله صلى الله عليه وسلم سئل عن أفضل الأعمال فقال: «إيمان بالله، وجهاد في سبيله، وحج مبرور». وأخرج ابن مندة حديث رقية النملة من طريق الثوري، عن ابن المنكدر، عن أبي بكر بن سليمان بن أبي حثمة، عن حفصة. أن امرأة من قريش يقال لها الشفاء كانت ترقى من النملة، فقال النبي صلى الله عليه وسلم: «علميها حفصة». وذكر الاختلاف في وصله وإرساله على الثوري.

وأخرجه ابن مندة وأبو نعيم مطولا من طريق عثمان بن عمر بن عثمان بن سليمان بن أبي حثمة، عن أبيه عثمان، عن الشفاء. أنها كانت ترقى في الجاهلية، وأنها لما هاجرت إلى النبي صلى الله عليه وسلم وكانت قد بايعته بمكة قبل أن يخرج فقدمت عليه، فقالت: يا رسول الله، إني قد كنت أرقى برقي في الجاهلية، فقد أردت أن أعرضها عليك. قال: «فاعرضيها». قالت:

فعرضتها عليه، وكانت ترقى من النملة، فقال: ارقى بها وعلميها حفصة. إلى هنا رواية ابن مندة، وزاد أبو نعيم: باسم الله صلوا صلب خير يعود من أفواها ولا يضر أحدًا، اكشف الباس ربّ الناس. قال: ترقى بها على عود كركم «1» سبع مرّات وتضعه مكانا نظيفا، ثم تدلكه على حجر بخلّ خمر مصقّى، ثم تطليه على النملة. »

وأخرجه أبو نعيم عن الطبراني من طريق صالح بن كيسان، عن أبي بكر بن سليمان ابن أبي حثمة. أن الشفاء بنت عبد الله قالت: دخل علي رسول الله صلى الله عليه وسلم وأنا قاعدة عند حفصة، فقال: «ما عليك أن تعلمي هذه رقية النملة كما علمتها الكتابة.»

وأخرج ابن أبي عاصم، وأبو نعيم، من طريقه بسنده عن الزهري، عن أبي سلمة، عن الشفاء بنت عبد الله: أتيت النبي صلى الله عليه وسلم أسأله، فجعل يعتذر إلي وأنا ألومه، فحضرت الصلاة، فخرجت فدخلت على ابنتي وهي تحت شرحبيل بن حسنة، فوجدت شرحبيل في البيت، فجعلت أقول: قد حضرت الصلاة وأنت في البيت؟ وجعلت ألومه، فقال: يا خالتي، لا تلوميني، فإنه كان لنا ثوب فاستعاره رسول الله صلى الله عليه وسلم. فقلت: بأبي وأمي! إني كنت ألومه، وهذه حاله ولا أشعر. قال شرحبيل: وما كان إلا درعا رقعناه. وفي سننه عبد الوهاب بن الضحّاك، وهو واه، ولها ذكر في ترجمة عاتكة بنت أسيد بن أبي العيص.

Übersetzung der Passage: Ash-Shifaa, Tochter von Abdullah. Es handelt sich hierbei um Ash-Shifaa, die Tochter von Abdullah bin Abd Shams bin Khalab bn Shaddad bin Abdullah bin Kurt bin Razzah bin Adi bin Kaar aus dem Stamm der Kureischiten und al-Adawi. Einige sagten Khaled anstatt Khalab und andere Saddad anstatt Shadda und andere wiederum Dirar. Sie ist die Mutter von Suleiman bin Abu Hathma. Ahmed bin Saleh Al-Masry zufolge wurde sie Layla genannt. Abu Umar berichtete, dass bin Saad sagte: „Ihre Mutter heißt Fatima, Tochter von Wahb bin Amr bin Aedth bin Imran Al-Makhzoumi. Ash-Shaimaa trat vor der Auswanderung zum Islam über; sie ist eine der

In Ländern, in denen Muslime als Minderheit leben, könnten einige muslimische Frauen, obwohl sie die Wichtigkeit ihrer Rolle als Mütter anerkennen, gezwungen sein, eine Arbeit zu suchen, um zu überleben. Dies trifft vor allem im Falle einer Scheidung und Witwenschaft zu und wenn die islamischen finanziellen Sicherheitsmaßnahmen, wie oben beschrieben, fehlen.

ersten Frauen unter den Auswanderern. Sie leistete ihren Treueeid gegenüber dem Propheten (sas) und war eine der weisesten und ehrenvollsten Frauen. Des Weiteren pflegte der Gesandte Allahs (sas) es auch, sie zu besuchen und einen Mittagsschlaf in ihrem Hause zu machen; daher gab sie dem Propheten ein besonderes Bett und den Lendenschurz, um sein Mittagsschläfchen zu machen. Danach gehörten dieses Bett und der Lendenschutz ihrem Sohn, bis Marawan bin Al-Hakam sie nahm. Der Gesandte Allahs (sas) sprach zu ihr: „Unterrichtet Hafsa die Kunst des *Ruqiah* (d.h. eine Art von Heilen durch die Rezitation besonderer Gebete), wie du ihr das Schreiben beigebracht hast.“ Der Gesandte Allahs (sas) gab ihr ihr Haus, wo sich in Medina die Edelsteinschneider befanden. Sie lebte dort mit ihrem Sohn Suleiman. Umar beriet sich auch mit ihr, kümmerte sich um sie und gab ihr Vorrang. Des Weiteren wird berichtet, dass er ihr ein Amt auf dem Marktplatz übertrug. Sie erzählte auch Überlieferungen des Propheten, die über ihre Großkel, Abu Bakr und Uthmans, die Söhne von Suleiman bin Abu Hathma bis zu uns übermittelt wurden. Diese Überlieferungen wurden uns auch über ihren Sohn Suleiman, Abu Salama bin Abdurrahman, Hafsa, die Mutter der Gläubigen und ihren befreiten Sklaven Abu Ishaq übertragen. Im Musnad von Ahmed bin Hanbal wird auf der Grundlage der Autorität von Ash-Shifaa, der Tochter von Abdullah berichtet, dass der Gesandte Allahs (sas) über die besten Taten befragte wurde und daraufhin antwortete: „Diese sind der Glaube an Allah, der Kampf auf dem Weg von Allah und die Ausführung einer angenommenen Pilgerfahrt“. Auch Bin Minda berichtete auf der Grundlage der Autorität von Hafsa, dass eine Frau aus dem Stamm der Kureischiten namens Ash-Shifaa *Ruqiah* diese Tugenden besaß; dazu meinte der Prophet (sas) zu ihr: „Bring es Hafsa bei“. Bin Minda berichtete auch auf der Grundlage der Autorität von Ash-Shifaa, dass sie schon in den Tagen der Jahiliyyah (vor dem Kommen des Propheten) *Ruqiah* machte. Sie wanderte dann zum Propheten (sas) aus, nachdem sie ihm in Mekka vor seiner Auswanderung den Treueeid geleistet hatte. Sie begab sich zu ihm und sprach: „Oh Gesandter Allahs, ich pflegte schon in den Tagen der Jahiliyyah *Ruqiah* zu machen und möchte es dir auch anbieten“. Er antwortete: „Tu das“. Ash-Shifaa sagte, dass sich es (d.h. *Ruqiah*) anbot; daher sagte er: „Mach dieses *Ruqiah* und bring es Hafsa bei.“ Es wird auf der Grundlage der Autorität von bin Abu Aasem berichtet, dass Ash-Shifaa, Tochter von Abdullah, sprach: „Ich kam zum Propheten (sas), um ihn etwas zu fragen, aber er entschuldigte sich bei mir ... Als dann die Gebetszeit kam, ging ich aus und begab mich zu meiner Tochter, die mit Sharhabil bin Hasana verheiratet war. Ich fand Sharhabil zu Hause vor; da sagte ich ihm: „Bist du während der Gebetszeit zu Hause?“ und machte ihm deshalb Vorwürfe. Daraufhin entgegnete er: „Tante, mach mir keine Vorwürfe. Denn wir hatten nur ein Gewand und der Gesandte Allahs (sas) hat es sich ausgeliehen“. Daraufhin sprach ich: ‘Mögen mein Vater und meine Mutter als Lösegeld für ihn dienen! Ich habe ihm einen Vorwurf gemacht, während er sich in dieser Situation befindet und fühle gar nichts dabei‘. Sharhabil sprach: ‘Es war nur ein gerissenes Hemd, und wir haben es geflickt.’“ Die Kette der Überlieferer dieser Hadith enthält Abdel-Wahhab bin Ad-Dahhak, der von den Hadith-Gelehrten als glaubwürdig angesehen wird. Sie wird auch in der Biographie von Aatikah, der Tochter von Usaid bin Abu Al-Ais, angeführt.

Zum Amt des Marktaufsehers (arabisch: *hisba*), der dem Kadi unterstellt war und als kollektives Amt für die öffentliche Moral sorgte, vgl. Al-Mawardi *al-ahkam al-sultaniyya*, Kapitel XX. Der Marktaufseher kontrolliert, dass die Geschäfte des Marktes gemäß der islamischen Gesetzgebung erfolgen. Wie der Kadi, kann auch der *Muhtasib* eine Frau sein, da es im Koran und in der Sunna diesbezüglich kein eindeutiges Verbot gibt, das darauf hinweist, dass eine Frau dieses Amt nicht bekleiden darf. Vgl. hierzu den allgemeinen Artikel: *The Encyclopaedia of Islam*, Brill, Leiden 1965-1971, Band 3, S. 485ff.



Quelle: nbcnews

Der Gesellschaftliche Aspekt: Bescheidenheit und gesellschaftlicher Interaktion

1.- Es gibt eine Diskrepanz zwischen dem vorschriftlichen Verhalten, das im Koran für Frauen dargestellt wird, und der gängigen Realität unter Muslimen, sei es als Gesellschaften in der muslimischen Welt als auch als Gemeinschaften im Westen. Deren verschiedene **kulturelle Praktiken spiegeln beide Enden des Kontinuums wieder** – den liberalen Westen und die ultra-restriktiven Regionen der muslimischen Welt. Einige Muslime eifern nicht-islamischen Kulturen nach und nehmen deren Kleidungsweisen, ihre unbeschränkte Vermischung und ihr Verhalten an, was sie beeinflusst und die islamische Integrität und Stärke deren Familien gefährdet. Auf der anderen Seite glaubt man in einigen muslimischen Kulturen, unzulässige und übertriebene Einschränkungen für Frauen, wenn nicht ihre völlige Abgeschlossenheit, wären das Ideal. Beide Extreme widersprechen den normativen Lehren des Islam und stimmen nicht mit der tugendhaften und partizipativen Natur von Männern und Frauen in der Gesellschaft zur Zeit des Propheten Muhammed (sas) überein.

2.- Die Parameter der eigenen **Bescheidenheit für Männer und Frauen** (Kleidung und Verhalten) basieren auf den Quellen der Offenbarung (dem Koran und der Sunna) und werden als solche von den gläubigen Männern und Frauen als von Allah gewollte Leitlinien mit gesetzmäßigen Zielsetzungen auf der Grundlage göttlicher Weisheit

angesehen. Es gibt keine von Männern aufgezwungene oder gesellschaftlich aufgedrängte Einschränkungen.

3.- Die beinahe oder **vollständige Abgeschlossenheit der Frau ist dem Zeitalter des Propheten völlig fremd**. Die Auslegungsprobleme, die sich in der Rechtfertigung der Abgeschlossenheit ergeben, spiegeln teilweise kulturelle Einflüsse und Bedingungen in verschiedenen muslimischen Ländern wieder. Es gibt reichliche Beweise im authentischen (Wortlaut) der Überlieferungen des Propheten (sas), die diese These untermauern. Die Frauen zur Zeit des Propheten (sas) und nach ihm nahmen gemeinsam mit den Männern an den gottesdienstlichen Tätigkeiten wie Gebet und Pilgerfahrt, Lernen und Lehren, Marktplatz und an der Diskussion öffentlicher Angelegenheiten (politisches Leben) teil, und wenn nötig auch am Kampf auf dem Schlachtfeld (22).



Quelle: aquila style

Der rechtliche und politische Aspekt:

Teilnahme am gesellschaftlichen und politischen Leben

2.- Die **allgemeine Vorschrift im gesellschaftlichen und politischen Leben besteht in der Teilnahme und Zusammenarbeit** von Männern und Frauen an/in den öffentlichen Angelegenheiten.

Koran 9:7

Wie kann es einen Vertrag geben zwischen den Götzendienern und Allah und Seinem Gesandten, die allein ausgenommen, mit denen ihr bei der Heiligen Moschee ein Bündnis

einginget? Solange diese euch treu bleiben, haltet ihnen die Treue. Wahrlich, Allah liebt die Redlichen.

3.- Es gibt ausreichende **geschichtliche Belege für die Partizipation** muslimischer Frauen in der Wahl der Regierenden, in öffentlichen Angelegenheiten, in der Rechtsprechung, in administrativen Positionen, in der Wissenschaft und im Lehren und sogar auf dem Schlachtfeld. Diese Involvierung in gesellschaftliche und politische Angelegenheiten erfolgte stets, ohne den Verlust der komplementären Prioritäten beider Geschlechter und ohne den Verstoß gegen die islamischen Leitlinien von Bescheidenheit und Tugend.

Frauen in führenden Positionen

Es gibt keinen Text im Koran und in der Sunna, der die Frauen von jeglicher **führenden Position**, außer von der Führung des Gebetes ausschließt (natürlich können Frauen das Gebet anderer betenden Frauen anführen), wobei dies mit der Struktur des Gebetes zusammenhängt. Es gibt aber Ausnahmen bezüglich dieses allgemeinen Gesetzes. Eine andere gemeinsame Frage bezieht sich auf die Wählbarkeit der muslimischen Frauen zu Staatsoberhäuptern.

Es gibt keine Beweise in Koran und Sunna, welche Frauen vom Posten des Staatsoberhauptes ausschließen. Einige könnten behaupten, dass die Männer laut Koran (4:34) die Beschützer und Erhalter der Frauen sind. Eine solche Führungsposition (Verantwortung oder *qiwamah*) des Mannes innerhalb der Familieneinheit schließt stillschweigend seine exklusive Führungsposition auch im politischen Leben ein. Diese Analogie ist aber gar nicht schlüssig. *Qiwamah* bezieht sich auf die Besonderheit des Familienlebens und auf das Bedürfnis finanzieller Vereinbarungen, Rollendifferenzierung und Komplementarität der Rollen des Ehemannes und der Ehefrau. Diese Besonderheiten sind nicht notwendigerweise dieselben bei der Staatsführung, obwohl einige Elemente ähnlich sein könnten. Daher ist ein Koran-basiertes Argument, um die Frauen von der Führung des Staates auszuschließen, weder gut fundiert noch überzeugend. Die meisten Ausschlussargumente basieren aber auf der folgenden Überlieferung des Propheten (sas), die von Abu Bakrah überliefert wurde und in der es heißt:

Während der Kamelschlacht (in der Aischa, die Witwe des Propheten, eine Armee gegen Ali, den vierten Kalif, anführte) begünstigte mich Allah mit einem Wort. Als der Prophet die Neuigkeiten hörte, dass das persische Volk die Tochter von Khosrau zu seiner Königin

ernannt hatte, sagte er: „*Ein Volk, das von einer Frau regiert wird, wird nicht gedeihen*“ (24).



Sheikh Hasina, Bangladesh

Während diese Überlieferung des Propheten (sas) üblicherweise ausgelegt wurde, um die Frau von der Führung des Staates auszuschließen, sind andere Gelehrte **mit jener Auslegung nicht einverstanden**. Die persischen Herrscher waren zur Zeit des Propheten (sas) dem Propheten (sas) und seiner, ihnen entsendeten Botschaft feindschaftlich gesinnt. Die Antwort des Propheten auf diese Neuigkeiten könnte das drohende Unheil jenes ungerechten Reiches, das dann auch wirklich daran zugrunde ging, beinhaltet haben. Somit ging es nicht um das Geschlecht des Herrschers. Der Gelehrte Z. Al-Qasimi behauptet, dass eine der den muslimischen Gelehrten bekannten Auslegungsregeln darin bestand, dass es Fälle gibt, in denen der bestimmende Auslegungsfaktor aus der **Besonderheit der Situation** (der Überlieferung) und **nicht in der Allgemeinheit ihres Wortlautes** besteht. Obwohl die allgemeine Gültigkeit dieses Wortlautes akzeptiert werden sollte, so bedeutet dies nicht notwendigerweise, dass eine allgemeine Vorschrift **kategorisch** in jeglicher Situation angewendet wird. Als solche stellt diese Überlieferung keinen endgültigen Beweis für einen kategorischen Ausschluss (25) dar.

Einige behaupten, dass, da die Frauen von der Führung des Gebetes einer gemischten Gruppe von Männern und Frauen ausgeschlossen sind, sie auch von der Staatsführung ausgeschlossen werden sollten. Diese Behauptung lässt aber zwei Aspekte außer Acht: (1) Die Leitung des Gebetes ist eine rein religiöse Tätigkeit, und aufgrund der Struktur des muslimischen Gebetes und seiner Natur ist es für Frauen nicht angemessen, eine gemischte Gebetsgruppe zu leiten. Dieser Aspekt wurde vorher schon erläutert. Die Staatsführung ist aber nicht ein „rein“ religiöser Akt, sondern ein auf der Religion basierter **politischer** Akt. Der Ausschluss der Frauen auf einer Ebene bedeutet nicht die notwendige Ausscheidung der Frauen auf einer anderen (26).

(2) Selbst die Angelegenheit, ob Frauen das Gebet leiten dürfen, ist nicht ohne Ausnahme. Der Prophet Muhammed (sas) fragte eine Frau, Umm Waraqah, ihren Haushalt im Gebet zu leiten. Dieser schloss eine junge Frau, einen Jungen und einen Mu'azzin (den Gebetsrufer – der immer ein Mann ist) ein (27).

Al-Qasimi führt an, dass der berühmte Rechtsgelehrte Abu-Ya'la Al-Farra' (bekannt für seine Schriften über das politische System im Islam) unter den Qualifikationen des Imam (Staatsoberhauptes) nicht die Eigenschaft der Männlichkeit einschloss (28). Es soll auf jeden Fall hervorgehoben werden, dass das Staatsoberhaupt im Islam **kein zeremonielles Oberhaupt ist**. Es führt öffentliche Gebete nur zu bestimmten Gelegenheiten an und reist dauernd und verhandelt mit den Würdenträgern anderer Staaten (die im Allgemeinen Männer sind). Es könnte auch in vertrauliche Treffen mit ihnen involviert werden. Eine so starke und abgesonderte Involvierung von Frauen mit Männern und ihre notwendige Form könnten mit den islamischen Leitlinien bezüglich der angemessenen Interaktion zwischen den Geschlechtern und der Priorität der weiblichen Funktionen zu Hause und des Wertes der Frau für die Gesellschaft nicht übereinstimmen.

Des Weiteren bezieht sich der konzeptuelle und philosophische Hintergrund der Kritik dieses beschränkten Ausschlusses auf den des Individualismus, der egoistischen Befriedigung und der Zurückweisung der Gültigkeit der göttlichen Führung zu Gunsten menschlicher Philosophien, Werten oder „Ismen“. Das endgültige Ziel eines muslimischen Mannes und einer muslimischen Frau besteht auf jeden Fall in der selbstlosen Hingabe an Allah und die *Umma* durch die Einbringung der eigenen Fähigkeiten. Im Zwischenfall von Al-Hudaybiyah, übernahm Umma Salamah, eine Frau des Propheten (sas), eine Rolle, die wir heute als die des „Hauptratgebers des Staatsoberhauptes“ bezeichnen würden.

Ideal und Realität:

Islamische Reformbewegung und Erneuerung

Dieses Werk fokussiert auf die **Vorschrift** oder das Ideal bezüglich der Gleichberechtigung der Geschlechter im Islam. Dieses Ideal könnte als Maßstab dienen, um die **Realität** der heutigen Muslime zu beurteilen. Es dient auch als Ziel in Richtung einer islamischen Reform und Erneuerung, einer Reformierung falscher Praktiken und einer Erneuerung auf der Grundlage des islamischen Ideals.

Bei der Bewertung der muslimischen Realität sollen zwei Extreme vermieden werden:

1.- Die Rechtfertigung von Ungerechtigkeiten gegen die Mehrzahl muslimischer Frauen durch religiös gewürzte kulturelle Argumente.

Sehr problematisch in diesem Extrem ist die subtile These bezüglich der „Korrektheit“ der traditionellen, kulturellen Praktiken und Einstellungen, für die man dann selektiv nach einer Befürwortung in den primären Quellen des Islam sucht.

2.- Das Ignorieren zahlreicher positiver Aspekte in den muslimischen Gesellschaften, wie der Stabilität der Familie und ihrer Kohäsion, des Respektes und der Verehrung der Mütter, der Bedeutung der Selbstverwirklichung für jene Frauen, die nicht oft in der Öffentlichkeit gesehen werden; anstatt dessen malt man ein stereotypisches Bild der muslimischen Frauen als ignorant, unterworfen, unterdrückt und fast vollkommen verklavt durch frauenhassende, chauvinistische Männer.

Die Fokussierung auf Ungerechtigkeiten und ihre Vergrößerung basiert manchmal teilweise auf fragwürdige Auslegungen von Beobachtungen Außenstehender. Zum Beispiel wird der niedrigere Prozentsatz von Karrierefrauen in vielen muslimischen Gesellschaften in einem westlichen Bezugsrahmen interpretiert und als ein Indikator für die Muslime gesehen, die Frauen unterdrücken und ihnen die Arbeitsmöglichkeiten wegnehmen. Sehr wenig, wenn nicht gar keine Aufmerksamkeit wird dabei den persönlichen Wahlmöglichkeiten der muslimischen Frauen und deren Konzepten des Familienglücks geschenkt, die mit den Auswahlmöglichkeiten oder Konzepten ihrer nicht-muslimischen Schwestern übereinstimmen können, aber auch nicht.

The hijab is perhaps the most recognized symbol of Islamic identity.

Female martyrs are depicted on a graffiti wall near Tahrir Square.



Internationale Gremien und Bewegungen

Die durchgeführte objektive oder angemessene Bewertung muslimischer Praktiken muss mit den normativen Lehren des Islam verglichen werden. Es gibt ausreichende Indikatoren, die für eine Diskrepanz zwischen Ideal und Wirklichkeit sprechen. Vorausgesetzt, dass eine solche Diskrepanz existiert, die manchmal sehr groß ausfällt, folgt daraus, dass die muslimischen Reformer und andere internationale Gremien und Bewegungen mindestens in einer Sache einer Meinung sind: sie sind sich der Notwendigkeit bewusst, dass diese Diskrepanz aufgehoben bzw. entschärft werden muss. Das Problem ergibt sich aber, wenn es darum geht, den effektivsten Bezugsrahmen und die Details der Umsetzung zu definieren.

Internationale Gremien und Frauenrechtsorganisationen tendieren dazu, die im Rahmen von Konferenzen verabschiedeten Dokumente und Resolutionen als die endgültige Basis und den definitiven Standard, der von allen Völkern, Kulturen und Religionen erwartet wird, anzusehen. Engagierte Muslime, Männer und Frauen, glauben hingegen an die endgültige Überlegenheit der Offenbarung Allahs (Koran und authentische Überlieferung). Muslimen zu sagen, dass ihre religiösen Überzeugungen „überlegen“, von Männern (oder Frauen) festgelegten Standards oder dem säkularen Humanismus unterstellt werden sollen, ist weder akzeptabel noch zweckmäßig. Obwohl wirtschaftliche Belastungen oder Belastungen anderer Art genutzt werden, um die Übereinstimmung mit solchen Resolutionen oder Dokumenten zu erwirken, so sind die daraus resultierenden Veränderungen nicht tief verwurzelt und dauerhaft. Für Muslime sind göttliche Vorschriften und die göttliche Führung nicht Gegenstand eines „Wahlverfahrens“ oder einer menschlichen Auswahl, Überarbeitung oder verrückter Änderungen. Sie stellen hingegen eine vollständige Lebensweise im Rahmen der islamischen spirituellen,

moralischen, sozialen, politischen und rechtlichen Parameter dar. Ein aufgezwungener, kultureller Imperialismus ist keine Lösung.

Auferlegung interner Reformen

Eine interne Reform macht Folgendes erforderlich:

1.- Sozialwissenschaftler, Rechtsgelehrte und Regierende sollten es vermeiden, das Argument der kulturellen Besonderheit zu nutzen, um anti-islamische und unislamische Praktiken zu rechtfertigen und Männer und Frauen weiterhin zu unterdrücken.



Quelle : blog.uvm.edu

2.- Die Gelehrten sollten es unterlassen, einige der langjährigen juristischen Auslegungen zu wiederholen, als hätten diese dieselbe Autorität und Zielsetzung der beiden primären Quellen des Islam. Sie sollen sich auch nicht auf einen fragmentarischen und selektiven Ansatz einlassen, um eine Rechtfertigung des fehlerhaften *Status Quo* zu suchen. Sie sollen erkennen, dass sogar der größte Rechtsgelehrte ein fehlbarer Mensch ist, dessen Interpretationen von der Kultur und den Umständen, unter denen er gelebt hat, beeinflusst sein können. Für die Unmenge dringlicher und bedeutender, zeitgenössischer Angelegenheiten ist eine innovative *Ijtihad* (Auslegung) erforderlich.

Eines der größten Hindernisse auf dem Weg einer solchen nochmaligen Überprüfung gewisser traditioneller Ansichten besteht in der Sorge einiger Gelehrter bezüglich der Reaktion anderer Gelehrter oder der Öffentlichkeit auf solche Schlussfolgerungen. Aber die Pflicht des Gelehrten besteht nicht darin, zu sagen, was andere möchten oder sich erwarten. Ein qualifizierter Gelehrter ist an seine Pflicht gebunden, praktische Antworten auf zeitgenössische Angelegenheiten und Probleme zu geben, ohne die Grenzen einer eigenen Auslegung außer Acht zu lassen. Letztlich sind es die Praktiken und das Verständnis der Muslime, die eine Revision erforderlich machen und nicht die Quellen der Offenbarung, wenn diese angemessen verstanden und, was noch wichtiger ist, angewendet werden.

Einige themenrelevante Anmerkungen

(1) Der Begriff der „Gleichberechtigung“ wird anstatt des bekannteren Begriffes des „Gleichheit“ verwendet, der oft in sämtlichen detaillierten Vergleichsaspekten als absolute Gleichheit missverstanden wird, anstatt als allgemeine Gleichheit gesehen zu werden. *Gleichberechtigung* wird hier verwendet, um Gerechtigkeit und allgemeine Gleichheit in der Gesamtheit der Rechte und Verantwortlichkeiten beider Geschlechter auszudrücken und räumt die Möglichkeit ein, Änderungen spezifischer Aspekte innerhalb des allgemeinen Gleichgewichts und der allgemeinen Gleichheit vorzunehmen. Dies ist vergleichbar mit zwei Personen, die entsprechend in verschiedenen Währungen jeweils einen Betrag in Höhe von \$1000 US besitzen. Auch wenn einer der beiden Personen in der eigenen Währung mehr Geld besitzt, ergibt der Gesamtbetrag aber auf jeden Fall \$1000 US. Es soll hinzugefügt werden, dass die Rollen von Männern und Frauen nach der islamischen Perspektive komplementär und kooperativ mehr als kompetitiv sind.

(1) Der Koran wird universell von den Muslimen als das Wort von Allah anerkannt, das *verbatim* dem Propheten Muhammed (sas) durch den Engel Gabriel diktiert wurde. Er ist in 114 Kapitel (*Sura*) aufgeteilt. Der Koran ist die höchste Autorität zwecks Information über den Islam. Die Sunna bezieht sich auf die Worte, Tätigkeiten und Bestätigungen (Zustimmungen) von Seiten des Propheten Muhammed (sas) in Angelegenheiten bezüglich der Bedeutung und der Praxis im Islam. Ein anderer üblicher Begriff, der manche Autoritäten als gleichwertig mit der *Sunna* bezeichnen, ist *Hadith* (Plural *ahadith*), was wortwörtlich „Sprüche“ meint.

(22) Für eine umfassende und detaillierte Dokumentation aus den authentischsten Quellen der Überlieferungen des Propheten, vgl. Abdul Haleem Abu-Shuqqah, *Tahrir Al-Mar'ah*, *op. cit.*, 1990, 91, 94, Band 1-6.

- (24) *Sahih Al-Bukhari*, übersetzt von M. M. Khan, *op. cit.*, Band 9, SS. 170-171.
- (25) Al-Qasimi, Zafer, *Nizam Al-Hukm Fi Al-Shari'ah Wal-Tareekh* (arabisch), Dar Anafa'is, Beirut, Libanon, 1974, S. 342.
- (26) *Ibidem*, S. 342.
- (27) Diese Überlieferung findet sich in Abu Dawud und auch in Ibn Khuzaimah, der sie als „schlüssig“ und „authentisch“ einstufte. Aus diesem Grundlage sind namhafte Rechtsgelehrte wie Al-Mozni, Abu Thawr und Al-Tabari der Meinung, dass eine Frau (beide Geschlechter) im Tarawih-Gebet (besonderes Gebet im Monat Ramadan) führen darf, wenn kein Mann anwesend ist, der den Koran auswendig kann (vgl. dazu Al-Shawkani, M., *Nayl Al-Awtar* (arabisch), Dar Ajeel, Beirut, Libanon 1973, Band 3, S. 201-202). Einige hanbalitische Rechtsgelehrte stimmen in Anlehnung an Ibn Hanbal dieser Meinung zu. Ibn Taymiyah behauptete, „es wäre nach der allgemein bekannten Meinung von Ahmad (Ibn Hanbal) erlaubt für einen ungebildeten Mann, im Gebet von einer Frau geleitet zu werden, die den Koran in qiyam (Gebeten) im Ramadan rezitiert“. Vgl. dazu Ibn Taymiyah, *Ar-Radd 'Ala Maratib Al-Iimaa'* (arabisch), Dar Al-Afaq Al-Jadeedah, Beirut, Libanon, 1980, S. 208, kategorisiert in Abu Shuqqah, A., *Tahrir Al-Mar'ah Al-Muslimah*, *op. cit.*, Band 3, S. 31 und 60. Dieselbe Meinung wurde von Ibn Qudamah in *Al-Mughni*, angeführt, wobei dieser hinzufügte, es wäre (für Frauen) erlaubt, das Tarawih-Gebet der Männer zu leiten, wenn sie hinter ihnen stünden. Vgl. dazu Abu-Shuqqah, *ibid.*, S. 31.
- (28) Imam Al-Haramain Al-Jawayni stellt fest: „Die (Gelehrten) sind einer Meinung, dass Frauen keine Imame (Staatsoberhäupter) sein sollen, obwohl sie bei der Frage abweichen, ob die Frau Richter in Angelegenheiten sein sollte, in der ihre Zeugenaussage angenommen wird“. Der Fehler von Al-Farra', der das männliche Geschlecht als erforderliche Voraussetzungen für die Führung des Staates anführte, zeigt, dass die „einheitliche Meinung“, von der Imam Al-Haramain und andere sprechen, gar nicht so „einheitlich“ ist. Des Weiteren schränkt Al-Tabari die Kategorien, in denen eine Frau Richter sein kann, gar nicht ein. Vgl. dazu Al-Qasimi, *op. cit.*, S. 342. Unter den zeitgenössischen Gelehrten, die der Meinung sind, dass eine Frau jegliches Amt des Staates innehaben darf, zählt M. I: Darwazah, dessen Hauptargument wie folgt zusammengefasst werden kann:
- 1.- Der Koran plädiert für die **Partizipation der Frauen in Staat, Gesellschaft und in sämtlichen gesellschaftlichen und politischen Tätigkeiten**, bis auf wenige Ausnahmen, die mit deren geschlechtlicher Besonderheit in Verbindung stehen. Solche

zulässige Tätigkeiten schließen das parlamentarische Leben und die Vertretung sämtlicher Bereiche der Gesellschaft ein; diese Tätigkeiten schließen die Partizipation in der Rechtsprechung und im Erlass der Verordnungen und der Überwachung der öffentlichen Angelegenheiten ein.

2.- Wenn man sich dem widersetzt, indem man behauptet, dass die muslimischen Frauen „unwissend und unbedacht“ sind, so übersieht man die Tatsache, dass der Großteil der Männer in den muslimischen Ländern auch „unwissend und unbedacht“ ist. Aber das ist **kein Grund, ihnen ihre politischen Rechte abzuerkennen.**

3.- Die Anerkennung der politischen Rechte der Frauen bedeutet nicht notwendigerweise, dass man ihre Hauptfunktionen als **Hausfrauen** und Mütter verniedlicht oder untergräbt.

4.- Die Tatsache, dass die muslimischen Frauen nicht weitgehend am politischen Leben der Gemeinschaft zu Beginn der muslimischen Geschichte teilhatten, wird durch die **Beschaffenheit des gesellschaftlichen Lebens zu jener Zeit** erklärt. Dies streitet keinesfalls die Rechte ab, die im Koran und in der Sunna verankert sind. Vgl. hierzu: Al-Qasimi, *ibid.*, S. 342-343.



Quelle: aljazeera, Frauen in Pakistan



Quelle : khatumo.net, Frauen in Somalia